



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2026

Wiesbaden, den 29. Oktober 2026

Nr. 72

**Verordnung über die Aufgabenübertragung auf die Wirtschafts- und
Infrastrukturbank Hessen für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
(WIBank-Aufgabenübertragungsverordnung-Landwirtschaft und Umwelt
- WIBankAÜVMLU)***

Vom 26. Oktober 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen-Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2022 (GVBl. S. 570), verordnet der Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung

1. regelt die Übertragung der Aufgaben nach § 2 des Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen-Gesetzes und weiterer Aufgaben nach § 3 des Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen-Gesetzes durch das Land auf die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen und
2. konkretisiert die auf die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen übertragenen Aufgaben

für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat.

§ 2

Ausschließlichkeit der Aufgabenübertragung auf die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, Einbeziehung Dritter

(1) Die in §§ 3 bis 8 bezeichneten Aufgaben und hiermit verbundenen Dienste werden der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen durch das Land ausschließlich übertragen. Soweit Aufgaben nach Satz 1 übertragen sind, ist eine Inanspruchnahme von Dritten durch das Land ausgeschlossen.

(2) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ist berechtigt, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dienste Dritter unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert

* FFN 54-61

durch Gesetz vom 13. November 2025 (GVBl. 2025 Nr. 80), und der einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen, soweit sich die in Anspruch genommenen Dienste auf Vorstufenleistungen beschränken und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(3) Gehört das Einholen von Stellungnahmen anderer Behörden oder fachtechnischer Dienststellen zu den nach dieser Verordnung übertragenen Tätigkeiten, bleibt die ausschließliche Zuständigkeit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen davon unberührt.

§ 3

Ausschließlich zugewiesene Aufgaben der Bewilligungsbehörde

(1) Bei der Umsetzung der ausschließlich der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen übertragenen Förderprogramme im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat sowie bei der Bewirtschaftung der ihr für die Umsetzung zugewiesenen Haushaltsmittel gelten die Grundsätze für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, die Hessische Landeshaushaltsordnung und die Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 8. Februar 2023 (StAnz. S. 324), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. September 2026 (StAnz. S. 951), entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen die oder den Beauftragten für den Haushalt bestellt.

(2) Die hoheitlichen und allgemeinen Aufgaben der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen nach den §§ 4 bis 7 umfassen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Förderprogrammen alle in § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung und den Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung und den jeweiligen Förderrichtlinien genannten Tätigkeiten als Bewilligungsbehörde sowie daraus abgeleitete Tätigkeiten. Dies sind

1. die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen einschließlich der Beratung für Antragstellende;
2. die Festlegung der Finanzierungsart und der Höhe der Zuwendung;
3. die Zusammenarbeit mit fachlichen Dienststellen des Landes;
4. die Durchführung des Antragsverfahrens;
5. die Durchführung des Bewilligungsverfahrens;
6. die Erstellung von Bewilligungsvorschlägen und Bewilligungsübersichten zum Zwecke der finanziellen Steuerung;
7. die Ausstellung von erforderlichen De-Minimis-Bescheinigungen;
8. die Erstellung und Bekanntgabe von Zuwendungs-, Änderungs-, Übertragungs-, Widerrufs-, Rücknahme-, Ablehnungs-, Rückforderungs-, Festsetzungs- und Zins- und Abrechnungsbescheiden;
9. die Entscheidung über Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid;
10. die Beachtung von Besonderheiten bei Zuwendungen für Baumaßnahmen;
11. die Durchführung von Beauftragungen einschließlich der Sicherstellung dafür notwendiger Vergaben und Ausschreibungsverfahren;
12. die Auszahlung der Zuwendung sowie Veranlassung der Auszahlung der Rückzahlungen und von Zinsen;
13. die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs einschließlich der Bearbeitung und Prüfung der Mittelanforderungen der Zuwendungsempfänger;

14. die Entscheidungen über Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden, die Erstattung von Zuwendungen und die Verzinsung;
 15. die Überwachung der Verwendung und die Überwachung von Zweckbindungsfristen;
 16. das Verlangen des Nachweises der Verwendung;
 17. die Prüfung des Verwendungsnachweises und die Erstellung des Prüfvermerkes nach den Förderrichtlinien, die Prüfung und Durchführung der Abrechnung;
 18. die Festlegung von Voraussetzungen zur Weitergabe von Zuwendungen;
 19. die Festlegung von Voraussetzungen bei Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften;
 20. die Entscheidung in Fällen von geringer finanzieller Bedeutung;
 21. die Umsetzung der Förderprogramme im System der Förderbank unter Berücksichtigung der Anbindung an das Landesreferenzmodell und der damit in Verbindung stehenden Aufgaben;
 22. die Durchführung des Widerspruchsverfahrens, einschließlich des Erlasses der Abhilfe- oder Widerspruchsbescheide sowie die Prozessführung;
 23. die Ermittlung und Geltendmachung etwaiger Rückforderungen einschließlich deren Verzinsung;
 24. die Stellungnahmen zu Prüfungsmitteilungen der Europäischen Kommission, des Hessischen Rechnungshofs, des Bundesrechnungshofs sowie sonstiger Prüfinstanzen in Abstimmung mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat sowie die Unterstützung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, der Europäischen Kommission, des Hessischen Rechnungshofs, des Bundesrechnungshofs und sonstigen Prüfinstanzen bei Prüfungsverfahren;
 25. die Mitwirkung an Beiträgen zu Landtagsanfragen und -auskunftersuchen;
 26. bei Abschluss von Verträgen im Rahmen der Programmdurchführung gegebenenfalls die Vorbereitung und Durchführung von Ausschreibungen, die Ausgestaltung der Verträge und die Überwachung der Vertragsinhalte sowie die Zustimmung zu Verträgen zwischen Dritten;
 27. die Bereitstellung von anlassbezogenen Informationen für Anfragen, Evaluierungen, externe Prüfungen für die einzelnen Fördermaßnahmen sowie die haushaltsmäßige Abwicklung der Förderprogramme, was insbesondere Berichtspflichten gegenüber dem Bund nach der Verwaltungsvereinbarung und den damit verbundenen Abfragen bei den hessischen Kommunen, den jährlichen Verwendungsnachweis sowie die Beantragung von Ausgaberesten beim Bund beinhaltet;
 28. die Unterstützung bei der Erarbeitung von Förderrichtlinien und Förderprozessen, und
 29. die Mitwirkung bei der Abstimmung der Programmbearbeitung und -abwicklung,
- soweit die §§ 4 bis 7 keine abweichenden Regelungen enthalten.

§ 4

Ausschließlich zugewiesene Aufgaben im Bereich der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes

Förderungen nach § 2 Abs. 1 des Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen-Gesetzes im Bereich der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes, für die im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichte Förderrichtlinien bestehen, werden der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ausschließlich übertragen. Hierzu gehören die Fördermaßnahmen des Landes Hessen im Bereich des Gewässer- und des Bodenschutzes:

1. Förderung der Gewässerentwicklung, der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und des Hochwasserschutzes;
2. Förderung von Maßnahmen, die der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2026/805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2026 (ABl. 2026 L Nr. 805), dienen und im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser stehen.

§ 5

Ausschließlich zugewiesene Aufgaben im Bereich Klimaschutz- und Klimaanpassung

(1) Förderungen nach § 2 Abs. 1 des Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen-Gesetzes in den Bereichen des Klimaschutzes und Klimaanpassung werden der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ausschließlich übertragen. Zu den Förderungen nach Satz 1 gehören die Fördermaßnahmen im Bereich der Förderprogramme nach Teil II Nr. 1 bis 4 der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten vom 4. Juni 2025 (StAnz. S. 707):

1. Klimaschutzmaßnahmen nach Teil II Nr. 1;
2. Klimaanpassungsmaßnahmen nach Teil II Nr. 2;
3. Klimaschutzmaßnahmen oder Klimaanpassungsmaßnahmen nach Teil II Nr. 3 und
4. Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen nach Teil II Nr. 4.

(2) Im Zusammenhang mit den Fördermaßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 werden alle anfallenden hoheitlichen und allgemeinen Verwaltungsaufgaben übertragen, hierzu zählen die in § 3 genannten Aufgaben, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 11, 17, 20 und 26 genannten Aufgaben. Weitere ausschließlich übertragene Aufgaben sind

1. im Rahmen der Antragsbearbeitung und Bewilligung die
 - a) Auskunftserteilung zur Förderung sowie die Bereitstellung der Antragsunterlagen;
 - b) Umsetzung des Förderprogramms im System der Förderbank unter Berücksichtigung der Anbindung an das Landesreferenzmodell und der damit in Verbindung stehenden Aufgaben, die Prüfung des Förderausschlusses durch andere Förderprogramme;
 - c) die verwaltungsmäßige Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen einschließlich der Beratung der Antragsstellenden;
2. im Rahmen der Vorhabenbetreuung, Verwendungsnachweisprüfung, Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen und der Auszahlung

- a) das Führen der Korrespondenz mit der Zuwendungsempfängerin und dem Zuwendungsempfänger;
- b) die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs einschließlich der Bearbeitung und die Prüfung der Mittelabrufe der Zuwendungsempfänger sowie die Veranlassung der Auszahlung der bewilligten Zuwendungs- oder Zuweisungsmittel;
- c) die verwaltungsmäßige Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise, einschließlich der Erstellung des Prüfvermerks nach den Förderrichtlinien, die Prüfung und Durchführung der Abrechnung und
- d) die Prüfung der zweckentsprechenden und fristgerechten Verwendung der Zuwendung.

§ 6

Ausschließlich zugewiesene Aufgaben im Bereich energetische und stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe

(1) Die Abwicklung von Förderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 und 11 des Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen-Gesetzes für die energetische und stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe wird der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ausschließlich übertragen. Hierzu zählt insbesondere die Abwicklung der Förderung von Biomassefeuerungsanlagen und Nahwärmenetzen nach der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der energetischen und stofflichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe vom 17. Mai 2018 (StAnz. S. 694).

(2) Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Fördermaßnahmen nach Abs. 1 werden alle anfallenden hoheitlichen und allgemeinen Verwaltungsaufgaben übertragen. Hierzu zählen die in § 3 genannten Aufgaben mit Ausnahme der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 11, 26 und 28. Weitere ausschließlich übertragene Aufgaben im Rahmen der Vorhabenbetreuung sind

- 1. die Zusammenarbeit mit einem vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens beauftragten technischen Dienstleisters;
- 2. die Überwachung der Einhaltung von Auflagen und Prüfung der vorzulegenden Nachweise;
- 3. als übergeordnete Tätigkeit die Datenauswertung zur Berichterstattung an das Ministerium.

§ 7

Ausschließlich zugewiesene Aufgaben im Bereich Stärkung des Gastgewerbes im ländlichen Raum und der Stärkung regionaler Lebensmittel

Förderungen nach § 2 Abs. 1 des Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen-Gesetzes im Bereich der Stärkung des Gastgewerbes im ländlichen Raum und der Regionalvermarktung werden der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ausschließlich übertragen, wobei die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen als Bewilligungsstelle und Zahlstelle tätig ist und alle im Zusammenhang mit den übertragenen Förderprogrammen anfallenden hoheitlichen und allgemeinen Verwaltungsaufgaben übernimmt. Hierzu zählen die in § 3 genannten Aufgaben und

- 1. im Rahmen der Antragsbearbeitung die Umsetzung der Förderprogramme im System der Förderbank - einschließlich einer Online-Antragsstellung - unter Berücksichtigung der Anbindung an das Landesreferenzmodell und der damit in Verbindung stehenden Aufgaben;
- 2. im Rahmen der Vorhabenbetreuung, der Verwendungsnachweisprüfung, der Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen und der Auszahlung
 - a) das Führen der Korrespondenz mit der Zuwendungsempfängerin und dem Zuwendungsempfänger;

- b) die Bearbeitung und Prüfung der Mittelabrufe der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger;
 - c) die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs einschließlich der Veranlassung der Auszahlung der bewilligten Zuwendungsmittel und einer entsprechenden bilanziellen Erfassung;
 - d) die Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise und die Erstellung der Prüfvermerke;
 - e) die Durchführung von Vor-Ort-Gesprächen und Inaugenscheinnahmen sowie von Terminen zur Prüfung der Mittelabrufe oder Verwendungsnachweise;
 - f) die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung und Prüfung der fristgerechten Verwendung der Zuwendung sowie die Erstellung entsprechender Zinsbescheide;
 - g) die Bereitstellung von anlassbezogenen Informationen zu einzelnen Fördermaßnahmen, beispielsweise anlässlich von Ministerin- oder Ministerbesuchen oder Evaluierungen des Programms;
 - h) die Berücksichtigung von gegebenenfalls festzusetzenden Kürzungen und Sanktionen einschließlich des Erlasses des Änderungsbescheids sowie
 - i) die Aufbewahrung der Förderakte nach § 257 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33);
3. als übergeordnete Tätigkeiten
- a) die Erstellung der programmspezifischen Dokumentation;
 - b) die Mitwirkung bei der Fortentwicklung der Förderrichtlinien oder der programmspezifischen Dokumente sowie
 - c) die Mitwirkung bei der Abstimmung der Programmbearbeitung und -abwicklung sowie der mittelfristigen Finanzplanung nach Vorgaben des Haushaltsplans.

§ 8

Ausschließlich zugewiesene Aufgaben der Zahlstelle EGFL/ELER

Förderungen nach § 2 Abs. 1 des Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen-Gesetzes aus den Bereichen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raums, die aus den Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) sowie vollständig oder ergänzend aus Bundes- und Landesmitteln finanziert werden, einschließlich der Zahlstellenfunktion für den EGFL und den ELER nach § 2 Abs. 1a Satz 2 des Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen-Gesetzes, werden der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ausschließlich übertragen. Hierzu zählen

1. die Aufgaben im Bereich der fachlichen, finanz- und verfahrenstechnischen Koordinierung und Programmsteuerung für die Interventionen und Maßnahmen sowie die Fachaufsichtsfunktion über Bewilligungsstellen einschließlich der Durchführung von Prüfungen nach gemeinschafts- und haushaltsrechtlichen Vorschriften und die haushalterische Abwicklung nach der Hessischen Landeshaushaltsordnung;
2. die Fachaufsicht, insbesondere das Erstellen und Aktualisieren von Regelwerken mit fachlichen, verwaltungs- und subventionsrechtlichen Inhalten, die Steuerung, Koordinierung und Kontrolle der von den Bewilligungsstellen wahrzunehmenden Aufgaben einschließlich der

fachaufsichtlichen Prüfung sowie die Analyse und Bewertung von Prüfergebnissen der unterschiedlichen Prüfinstanzen einschließlich der Umsetzung von daraus abzuleitenden Folgeschritten;

3. die Übernahme von Aufgaben der ELER-Verwaltungsbehörde und der Regionalen Verwaltungsbehörde, sofern diese nicht vom Land Hessen wahrgenommen werden;
4. die Wahrnehmung der Funktion der Zahlstelle für den EGFL und ELER nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 187; 2022 Nr. L 029, S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2026/1739 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juli 2026 (ABl. 2026 L Nr. 1739), in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. EU 2022 Nr. L 20 S. 95), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2026/1160 der Kommission vom 28. Mai 2026 (ABl. 2026 L Nr. 1160) und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. EU 2022 Nr. L 20 S. 131; 2023 L Nr. 90128), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2026/1906 der Kommission vom 31. Juli 2026 (ABl. 2026 L Nr. 1906), einschließlich der Veröffentlichung von in diesem Zusammenhang erlangten oder vorhandenen Informationen nach § 2 Abs. 1 des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 53);
5. die unterstützenden Aufgaben bei der Programmentwicklung sowie der programmspezifischen Grundsatzarbeiten, einschließlich der Bereitstellung der erforderlichen Systeme der Informationstechnologie und deren Programmentwicklung, die fachliche Beratung des Landes sowie die Informationsvermittlung (Organisation und Durchführung von Fach- und Informationsveranstaltungen) und die Durchführung von Schulungen in von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen eingesetzten IT-Systemen für die Förderung der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des ländlichen Raums und der ländlichen Entwicklung;
6. für das eingesetzte FIS-InVeKoS-GIS (FIG)
 - a) im Rahmen der fachlichen Prozessdurchführung
 - aa) die Erfassung, Verwaltung und Kontrolle der Bemessungsgrundlagen für die flächenbezogenen Fördermaßnahmen,
 - bb) die räumliche Darstellung, Verwaltung, Plausibilisierung und Berechnung der benötigten Flächenangaben und
 - cc) die Durchführung der erforderlichen Verschneidungen von Flächen unter Berücksichtigung der beantragten Schläge, der jährlichen Synthesekulisse und der Kontrollschläge aus der Fernerkundung der klassischen Vor-Ort-Kontrolle und der Verwaltungskontrolle;
 - b) im Rahmen der organisatorischen Prozessdurchführung
 - aa) die Steuerung und Weiterentwicklung des Prozessablaufs (Verfahrensmanagement),
 - bb) die Überwachung der Durchführungsqualität der Prozesse und
 - cc) die Steuerung der Umsetzung von EU-Anforderungen;

- c) im Rahmen der technischen Prozessdurchführung
- aa) Betrieb, Hosting, Wartung, Pflege und technische Weiterentwicklung von FIG. Die technische Weiterentwicklung bezieht sich auf die Durchführung von Maßnahmen, die aus Sicht der Bank notwendig sind, um das Gesamtsystem auf einem angemessenen technischen Stand zu halten,
 - bb) die Bereitstellung von Kopien des FIG-Datenbestandes nach Aufforderung durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat,
 - cc) die Bereitstellung von lesenden Zugängen auf FIG und seine Datenbestände für bis zu 10 benannte Bedienstete des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat im Rahmen dessen bestehender Infrastruktur,
 - dd) die Erbringung von Supportleistungen, Überwachung der Systemverfügbarkeit und
 - ee) die Weiterentwicklung des Systems entsprechend sich verändernder Anforderungen, die sich aus EU-, Bundes- oder Landesrecht ergeben;
7. in der Fördermaßnahme „Dorfentwicklung“ zusätzlich und nach Maßgabe der hierzu im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Förderrichtlinien
- a) das Management des Förderschwerpunkt-Sollkonzeptes;
 - b) die Verfahrenszulassung und das Auswahlverfahren;
 - c) die Leistungsrahmen Gemeinde- / Dorfentwicklungskonzepte;
 - d) die Erstellung und Fortschreibung der Leistungsbeschreibungen für kommunale oder interkommunale Entwicklungskonzepte und Dorfentwicklungskonzepte auf Ortsteilebene;
 - e) die Festlegung, die Fortschreibung und die Sicherung der Einhaltung von förderfähigen Gesamtinvestitionsrahmen und Fördergebiete sowie
 - f) die Arbeitsgespräche mit Moderations- und Planungsbüros;
8. in der Fördermaßnahme „Regionalentwicklung“ zusätzlich und nach Maßgabe der hierzu im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Förderrichtlinien die
- a) Betreuung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationsprojekten;
 - b) Organisation von fachbezogenen Informationsveranstaltungen für die Regionalforen;
 - c) Arbeitsgespräche und fachliche Überprüfungen bei den Regionalforen sowie
 - d) Steuerung und Überwachung der Jahresberichte der Regionalforen.

§ 9

Vorbehalt

Die Zuweisung und Durchführung der Aufgaben erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Bestimmungen der Satzung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen oder andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Oktober 2026

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Jung

Hessische Staatskanzlei

